

Stellungnahme
des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
zum Gesetzesentwurf für ein
Gesetz zur Demonstration der
dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid
vom 13.04.2011

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt das Ziel, die dauerhafte geologische Speicherung des Treibhausgases CO₂ ergebnisoffen zu erforschen und in Demonstrationsanlagen zu erproben.

Eine Absicherung der CCS-Technologie durch Versicherungsprodukte und die Entwicklung neuer versicherungstechnischer Lösungen ist vorstellbar für die Phasen der Abscheidung, des Transports und der Injektion von Kohlendioxid in die Ablagerungsstätte. Bei einer vernünftigen gesetzlichen Regelung, die individuell ausgestalteten Versicherungsschutz ermöglicht, wäre auch die Speicherung von CO₂ während der Dauer der Injektion bis zum Verschluss der Anlage voraussichtlich versicherbar.

Die Versicherungswirtschaft steht demgegenüber nicht für die Abdeckung des Verlusts von Emissionsrechten zur Verfügung. Die im Gesetzesentwurf für ein Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG-E) vorgesehene umfassende Deckungsvorsorgepflicht ist in diesem Ausmaß nicht über Versicherungslösungen darstellbar. Insbesondere sind auch die Nachsorge- und Haftungszeiträume in diesem Umfang aus Solvabilitätsgründen versicherungstechnisch schlichtweg nicht absicherungsfähig. Auf Bedenken stoßen daher sämtliche Punkte, in denen der KSpG-E über die Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid hinausgeht. Nach der Richtlinie fallen gesetzliche Schadenersatzansprüche und die Haftung für Umweltschäden nicht unter die Deckungsvorsorgepflicht. Wenn dies im KSpG so umgesetzt würde, könnten Haftpflichtversicherungsschutz entwickelt und die Vorteile eines Risikoausgleichs im Kollektiv genutzt werden.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5311/5312
Fax: +49 30 2020-6311/6312

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Alice Tenschert
E-Mail: a.tenschert@gdv.de
Peter Graß
E-Mail: p.grass@gdv.de

www.gdv.de

Da sich das KSpG nun auf die Erprobung und Demonstration der CCS-Technologie beschränkt, sollte das Gesetz selbst Art und Umfang der Deckungsvorsorgepflicht - entsprechend dem Umfang der Richtlinie 2009/31/EG - konkret bestimmen. Die Höhe finanzieller Sicherheiten sollte sich am abzusichernden Risiko orientieren und anhand konkret zu bezeichnender Risikobewertungen bemessen werden. Der Verweis auf eine diese Fragen konkretisierende Rechtsverordnung schiebt die Klarheit über die finanzielle Absicherung und diesbezügliche Planungssicherheit lediglich weiter hinaus.

Begründung:

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Versicherungswirtschaft ist auf der Basis positiver Forschungsergebnisse und anspruchsvoller technischer Sicherheitsvorgaben bereit, neue und innovative Technologien abzusichern. Dies gilt umso mehr, sofern sie einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Daher wird die Erforschung und Demonstration der CCS-Technologie befürwortet.

Um neue Technologien mit ungewissen Risiken für Mensch und Umwelt abzusichern, dürfte eine Haftpflichtversicherung - sofern darstellbar - die praktikabelsten (Teil-)Lösungen bieten. Bei der CCS-Technologie stoßen ihre Instrumente aber gleich an mehrere Grenzen, welche es verhindern, das gesamte Risiko abzusichern: Zum einen sind Grenzen gesetzt aufgrund der größtenteils unerforschten Langzeitrisiken der CO₂-Ablagerung. Zum anderen verhindert die im KSpG-E vorgesehene Pflicht zur umfassenden Deckungsvorsorge für gesetzliche Schadenersatzansprüche, Pflichten nach dem Umweltschadengesetz und sämtliche sich aus dem KSpG-E ergebende Pflichten, dass die Deckungsvorsorgepflicht komplett über Haftpflichtversicherungslösungen erfüllt werden kann. Wie bereits zum vorangehenden KSpG-E in der 16. Bundestags-Legislaturperiode erläutert, ist eine Versicherung in diesem Umfang aufgrund der für Versicherungsunternehmen gesetzlich bindenden Solvabilitätsanforderungen definitiv nicht darstellbar. Dies gilt erst recht für die Absicherung des Verlusts von Emissionsrechten.

Die Haftung und Deckungsvorsorgepflicht gemäß KSpG-E gehen erheblich über die Anforderungen der Richtlinie 2009/31/EG hinaus. Dies widerspricht der Verpflichtung im Koalitionsvertrag, wonach EU-Richtlinien un-

ter Beschränkung auf das Notwendige – also „1 zu 1“ – umgesetzt werden sollen.¹

Die Versicherungswirtschaft befürwortet

eine „1 zu 1“-Umsetzung der Richtlinie über die geologische Speicherung von Kohlendioxid.

Hierzu sollten insbesondere § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KSpG-E ersatzlos gestrichen werden. § 30 Abs. 1 Nr. 1 KSpG-E sollte auf das nach der Richtlinie 2009/31/EG notwendige Maß beschränkt werden.

Die Pflicht zur Deckungsvorsorge in § 30 KSpG-E sollte auf den von Art. 19 der Richtlinie 2009/31/EG vorgegebenen Umfang beschränkt werden. Nicht unter die obligatorische Finanzsicherheit fallen danach gesetzliche Schadenersatzansprüche, die Haftung für Umweltschäden und Pflichten, die über die Nachsorgepflichten gemäß Art. 19 der Richtlinie 2009/31/EG hinausgehen (v. a. gemäß Art. 20 der Richtlinie). Insbesondere für die Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Schadenersatzansprüche und aufgrund von Umweltschäden könnte dann Haftpflichtversicherungsschutz auf freiwilliger Basis genommen werden.

Zur Absicherung von Haftpflichtansprüchen sind Versicherungslösungen gegenüber anderen Sicherungsinstrumenten grundsätzlich vorteilhaft. Zwar reichen die Möglichkeiten der Risikoabsicherung von der Absicherung durch Eigenkapital über Versicherungen bis hin zu Bankbürgschaften. Der Kapitalbedarf ist jedoch für alle anderen Finanzsicherheiten regelmäßig deutlich höher als bei der gegenseitigen Risikoteilung in einem Versichertenkollektiv. Darüber hinaus bedarf es an Sicherheiten, damit sich beispielsweise eine Bank bereit erklärt, eine Bürgschaft zu übernehmen; es wird dort somit deutlich mehr Kapital gebunden.

Die Erfahrungen mit Deckungsvorsorgepflichten in der Vergangenheit haben gezeigt, dass diese in der Praxis üblicherweise auf Pflicht-(Haftpflicht-)Versicherungen hinauslaufen. Gegen die Implementierung einer Pflichtversicherung und für die Möglichkeit einer freiwilligen Versi-

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, Kapitel 1.3 Investitionsbremsen lösen: „Wir werden EU-Richtlinien wettbewerbsneutral („1 zu 1“) umsetzen, damit Unternehmen am Standort Deutschland kein Wettbewerbsnachteil entsteht.“ (S. 16f.).

cherungslösung zur Absicherung gesetzlicher Schadenersatzansprüche und verursachter Umweltschäden aus der CO₂-Speicherung sprechen jedoch folgende Gründe:

Eine Pflichtversicherung gibt allgemein verbindlich den Umfang des Versicherungsschutzes gesetzlich vor.

Sie kann daher einerseits Besonderheiten des versicherten Risikos nicht berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für neue und sehr individuelle Risiken. Bei der geologischen Speicherung von Kohlendioxid können die Risiken der einzelnen Speicherstätten stark voneinander abweichen. Sie sind beispielsweise abhängig davon, ob das CO₂ in salinen Aquiferen oder ausgeförderten Kohle- oder Erdgasreservoirs gespeichert wird (und bei letzteren sämtliche früheren Bohrungen präzise erfasst sind), in welcher Konzentration das Speichergestein Schwermetalle oder andere toxische Stoffe enthält, ob sich die Speicherstätte in der Nähe eines – dicht oder locker – besiedelten Gebiets, Grundwasserreservoirs oder Naturschutzgebietes befindet, ob Erdbebenpotenzial besteht, et cetera.

Andererseits ist Versicherungsschutz auch nicht unbeschränkt darstellbar. Je weniger Beschränkungen gesetzlich zulässig sind bzw. vereinbart werden dürfen, desto teurer wird der Versicherungsschutz. Ferner findet jegliche passive Versicherungspflicht ihre Grenzen in den durch gesetzliche Regelungen bestimmten Anforderungen an die Solvabilität der Risikoträger. Wegen der strikten Reglementierung von Pflichtversicherungen besteht die Gefahr, dass der Versicherungsschutz so teuer wird, dass er von keinem Anlagenbetreiber zu vertretbaren Kosten finanzierbar ist oder aber kein Versicherer eine Deckung anbieten kann oder will.

Es steht daher ernsthaft zu befürchten, dass die Versicherungswirtschaft de facto keine Versicherungslösung anbieten kann, die eine so weitgehende Deckungsvorsorgepflicht wie in § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KSpG-E erfüllen würde. Entweder müsste die Versicherungswirtschaft selbst gegen Gesetze verstoßen, oder aber die Versicherungslösungen zu Prämien anbieten müssen, die kein CO₂-Speicherstättenbetreiber betriebswirtschaftlich in Erwägung ziehen würde ("Geldwechselgeschäft"). Mit "Versicherung" im Sinne eines Risikoausgleichs über Zeit und Zahl der Risiken, einer Risikoteilung und -streuung hätte ein solcher Ansatz nichts mehr gemein. In dem Fall könnten die Vorteile einer Haftpflichtversicherung nicht genutzt werden, um die Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Schadenersatzansprüche sowie aufgrund der Verursachung von Umweltschäden abzusichern.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass ein höchstes Sicherheitsniveau nicht zwangsläufig durch eine extrem scharfe Haftung und allumfassende Deckungsvorsorgepflicht erreicht wird. Die größtmögliche Sicherheit von Kohlendioxid-Ablagerungsstätten kann viel eher durch ausführliche Untersuchungen der geologischen Formation, höchste technische Anforderungen an die Anlage, verlässliche Konzepte zur Unfallverhütung sowie umfassendes Monitoring gewährleistet werden. Diese Aspekte sind im KSpG-E gelungen geregelt.

Schließlich ist folgender grundlegender Widerspruch zu bedenken: Einerseits wird Klimaschutz durch eine Verringerung von Kohlendioxid in der Atmosphäre als prioritäres politisches und gesellschaftliches Ziel gewertet. Aus diesem Grund wird die CCS-Technologie von der EU stark gefördert und gerade auch in Deutschland als Industriestandort politisch befürwortet². Andererseits könnte bereits die Demonstration der Technologie daran scheitern, dass ihre Absicherung im KSpG oder einer hierauf beruhenden Rechtsverordnung in nicht finanzierbarer Weise ausgestaltet wird.

² Pressekonferenz von Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle und Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen am 14.07.2010: *Der rechtliche Rahmen für die Erprobung der CCS-Technologie sei ein wichtiger Beitrag für mehr Klimaschutz am Industriestandort Deutschland. Die Anlagen seien nicht nur für die Energiewirtschaft wichtig, sondern auch für die Zement-, Stahl- und Aluminiumindustrie sowie für die Petrochemie. In Deutschland stoße die Industrie jährlich 80 Millionen Tonnen CO₂ aus. Das lasse sich nur mit diesem neuen Weg in den Griff bekommen.*

II. Stellungnahme nach der Reihenfolge der Vorschriften

1. § 3 Nr. 10 KSpG-E – Leckage

Der Gesetzesentwurf definiert in § 3 Nr. 10 eine Leckage als den „Austritt von Kohlendioxid oder von anderen Bestandteilen des Kohlendioxidstroms aus dem Speicherkomplex“. Dies umfasst jeglichen Austritt von Kohlendioxid. Ein geringfügiger Austritt ist aber naturwissenschaftlich unvermeidlich – wie dies auch bei bereits vorhandenen Gasspeichern der Fall ist. Es wird angeregt, die Definition entsprechend zu präzisieren. Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass das geringfügige, unvermeidliche Entweichen von Kohlendioxid nicht Gegenstand einer Haftpflichtversicherung werden wird. Denn diese setzt insbesondere einen zufälligen Schadeneintritt voraus.

2. § 29 KSpG-E – Haftung

Wir schlagen vor,

§ 29 KSpG-E ersatzlos zu streichen.

Die in § 29 KSpG-E vorgesehene Gefährdungshaftung geht unnötig über die Richtlinie 2009/31/EG hinaus. Die allgemeinen Haftungsvorschriften bieten angemessenen und hinreichenden Schutz. CCS-spezifische Vorgaben zur zivilrechtlichen Haftung sind weder erforderlich noch sinnvoll. Dementsprechend wurde dies auch nicht in der Richtlinie 2009/31/EG geregelt (vgl. dort Erwägungsgrund 34).

Wenn überhaupt im KSpG Haftungsvorschriften geschaffen werden sollen, schlagen wir folgende Formulierung für § 29 Abs. 4 vor:

„Die §§ 4, 5, 7 bis 16 und 18 Absatz 1 des Umwelthaftungsgesetzes gelten entsprechend.“

Als positiv bewerten wir die im Gesetzesentwurf vorhandene Anlehnung an das Umwelthaftungsgesetz; der Verweis in § 29 KSpG-E auf §§ 10, 11 und 15 UHG ist dann allerdings auch unverzichtbar.

Konsequenterweise sollte außerdem übernommen werden:

- Der Haftungsausschluss bei höherer Gewalt gemäß § 4 UHG,
- Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden bei bestimmungsgemäßem Betrieb gemäß § 5 UHG,

- Die Beibehaltung der üblichen Beweislast bei bestimmungsgemäßem Betrieb gemäß § 6 Abs. 2 UHG. Für die Ausnahme von der Beweislastumkehr sollte ausreichen, dass die Ablagerungsstätte bestimmungsgemäß und ohne Störung betrieben wurde. Weitere, kumulative Voraussetzungen, wie in § 29 Abs. 2 S. 3 KSpG-E vorgesehen, gehen zu weit.
- In § 29 Abs. 3 KSpG-E (mehrere Anlagen) sollte der Vermutungsausschluss nach § 7 UHG aufgenommen bzw. auf diese Vorschrift verwiesen werden.

3. § 30 KSpG-E – Deckungsvorsorge

Zur Absicherung der Pflichten von CO₂-Speicherbetreibern schlagen wir folgende Regelung vor:

§ 30 – Deckungsvorsorge

(1) Der Betreiber eines Kohlendioxidspeichers ist verpflichtet, zur Erfüllung

1. *der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten, einschließlich der Pflichten zur Stilllegung und Nachsorge **und***
- ~~2. *gesetzlicher Schadenersatzansprüche,*~~
3. *der sich aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ergebenden Pflichten **und***
- ~~4. *der sich aus den §§ 5 und 6 des Umweltschadensgesetzes ergebenden Pflichten*~~

Vorsorge (Deckungsvorsorge) bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Verantwortung nach § 31 zu treffen.

*(2) Die zuständige Behörde setzt ~~die Art und~~ **die** Höhe der Deckungsvorsorge, die jeweiligen Nachweise hierüber sowie den Zeitpunkt, zu dem die Deckungsvorsorge zu treffen ist, fest. Die Festsetzung muss gewährleisten, dass die Deckungsvorsorge immer in der festgesetzten ~~Art und~~ Höhe zur Verfügung steht sowie unverzüglich zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1, auch in den Fällen des § 16 Absatz 2 und 3 sowie des § 31 Absatz 2 Satz 3, herangezogen werden kann. ~~Bei der Bemessung der Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten und Ansprüche nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind gegebenenfalls zu besorgende erhebliche Unregelmäßigkeiten zu berücksichtigen.~~ Maßstab für die Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 ~~Nummer 3~~ ist die für das jeweils nächste Betriebsjahr prognostizierte Speichermenge **unter Berücksichtigung der Leckagerisi-***

kobewertung. Die Deckungsvorsorge ist von der zuständigen Behörde jährlich anzupassen.

(3) Die Deckungsvorsorge kann erbracht werden durch

- ~~1. eine Haftpflichtversicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder~~
2. die Leistung von Sicherheiten nach § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel.

Die finanziellen Sicherheiten gleicher oder verschiedener Art können miteinander verbunden werden, sofern dies die Wirksamkeit und Übersichtlichkeit der Deckungsvorsorge nicht beeinträchtigt. Der Betreiber ist verpflichtet, der Behörde die ~~das Bestehen der~~ Deckungsvorsorge auf Verlangen, mindestens jedoch jährlich, nachzuweisen.

(4) Für den Nachsorgebeitrag nach § 31 Absatz 2 Satz 1 sind im Rahmen der Deckungsvorsorge nach Absatz 1 drei Prozent des durchschnittlichen Wertes der Anzahl der Berechtigungen, die nach § 3 Absatz 4 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die der im Betriebsjahr gespeicherten Menge Kohlendioxid entspricht, jeweils zum Jahresende bei der zuständigen Behörde in Geld zu hinterlegen. Das geleistete Geld ist nach Maßgabe des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinslich anzulegen; die Zinsen werden zusätzlich zum Betrag nach Satz 1 Teil der Sicherheit. Es steht für die Erfüllung der anderen in Absatz 1 genannten Pflichten und Ansprüche nachrangig zur Verfügung und ist vom Betreiber unverzüglich zu ersetzen, soweit es in Anspruch genommen wird.

a) § 30 Abs. 1 Nr. 2 KSpG-E sollte ersatzlos gestrichen werden: Gesetzliche Schadenersatzansprüche sind nach Vorgabe der Richtlinie 2009/31/EG nicht in die Deckungsvorsorgepflicht einzubeziehen. Andernfalls würde sich nicht nur die Absicherung gesetzlicher Schadenersatzansprüche – sofern sie durch eine Haftpflichtversicherung erfolgen soll – erheblich verteuern im Vergleich zu freiwilligen Lösungen. Vielmehr ist gegenwärtig nicht vorstellbar, dass allein eine Versicherungslösung den in § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 4 vorgesehenen Deckungsvorsorgepflichten genügen würde. Hierzu verweisen wir auf unsere grundsätzlichen Anmerkungen unter Ziff. I.

b) In § 30 Abs. 1 Nr. 4 KSpG-E werden die sich aus dem Umweltschadensgesetz ergebenden Pflichten ebenfalls in die Deckungsvorsorgepflicht einbezogen. Dies geht zum einen über die Maßgaben der Richtlinie 2009/31/EG hinaus: Die Finanzsicherheit in Art. 19 umfasst gerade nicht die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG. Zum anderen würde eine Deckungsvorsorgepflicht für Pflichten nach dem USchadG - sofern die Absicherung überhaupt durch eine Versicherung erfolgen kann - zu einer erheblichen Verteuerung des Versicherungsschutzes führen.

Auch der Bundesrat erkannte bereits 2006, dass eine Deckungsvorsorgepflicht für Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) kontraproduktiv ist³:

„Weder jetzt noch zu einem späteren Zeitpunkt ist die Einführung einer Deckungsvorsorgepflicht geeignet, die Entwicklung von bislang in ganz Europa nicht vorhandenen Möglichkeiten zur Versicherung der neuen Umwelthaftung zu fördern. Im Gegenteil: Die Entwicklung geeigneter Versicherungslösungen kann ohne entsprechende Erfahrungswerte seitens der Versicherer nur schrittweise erfolgen, und sie braucht außer klaren Haftungsgrundlagen, die derzeit noch nicht vorliegen, insbesondere auch Zeit. Die Einführung einer Deckungsvorsorgepflicht würde die Entwicklung eines Versicherungsmarkts für Umweltrisiken erheblich behindern und eine Absicherung gegen diese neuen Haftungsrisiken extrem erschweren.“

Dem ist nach wie vor nichts hinzuzufügen.

c) Zu § 30 Abs. 2 KSpG-E, wonach die zuständige Behörde jährlich die Höhe der Absicherung festsetzt, weisen wir darauf hin, dass Versicherungsschutz nicht nur aus unternehmerischen Gründen, sondern auch aufgrund versicherungsrechtlicher Vorgaben nicht in unbegrenzter Höhe darstellbar ist. Es droht außerdem möglicherweise eine Kollision mit zukünftigen Solvabilitätsvorgaben. Wir verweisen auf die laufende EU-Reform des Versicherungsaufsichtsrechts (Solvency II).

Inhaltlich sollte nicht die prognostizierte Speichermenge (§ 30 Abs. 2 S. 4 KSpG-E), sondern vielmehr das Leckagerisiko maßgeblich für die Höhe der Deckungsvorsorge sein. Schließlich soll dieses Risiko abgesichert

³ Stellungnahme des Bundesrates zum RegE des USchadG, BT-Drucksache 16/3806, S. 5.

werden. Allein diese Bemessungsgrundlage entspräche Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2009/31/EG, wonach die finanzielle Sicherheit etwaigen Änderungen der Leckagerisikobewertung anzupassen ist.

d) Bedenklich ist ferner die geplante Regelung des § 30 Abs. 2 S. 1 KSpG-E, wonach die zuständige Behörde die Art der Vorsorgemaßnahme bestimmen kann: Sofern sie als Absicherung der gesetzlichen Schadenersatzansprüche gemäß § 30 Abs. 1 Ziff. 2 KSpG-E nur eine Versicherung akzeptierte, würde es sich hierbei zwar nicht um eine Pflichtversicherung im Sinne des § 113 Abs. 1 VVG handeln. Sie würde aber einer Behörde, die zwar geologisch und ökologisch hochqualifiziert ist, jedoch nicht über entsprechendes finanzwirtschaftliches Expertenwissen verfügt, gestatten, dem Speicherstättenbetreiber eine bestimmte Sicherheitsleistung vorzuschreiben. Obwohl es hierfür keinen Grund gibt, könnte der Betreiber somit nicht das beste und wirtschaftlich sinnvollste Produkt wählen.

e) Wenn § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KSpG-E gestrichen werden, ist in Konsequenz auch § 30 Abs. 3 Nr. 1 KSpG-E zu streichen.

f) § 30 Abs. 3 S. 2 KSpG-E: Befürwortet wird, dass verschiedene Sicherheiten miteinander kombinierbar sein sollen. Sofern auch Versicherungslösungen zur Absicherung angestrebt werden, ist dies unerlässlich, um über ergänzende Finanzsicherheiten auch den Verlust von Emissionszertifikaten abzusichern. Denn es erscheint nicht vorstellbar, dass ein derartiger Verlust über eine Haftpflichtversicherung abgesichert werden kann. Die Kombinationsmöglichkeit sollte allerdings nicht in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden.

g) § 30 Absatz 1 Nr. 3 KSpG-E: Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ist nach wie vor gänzlich unklar, wie sich die Pflichten aus dem Emissionshandel in der Deckungsvorsorge widerspiegeln sollen. Soweit rein unternehmerische Risiken von der Deckungsvorsorgepflicht umfasst werden, kann die Versicherungswirtschaft nicht über Versicherungslösungen als Risikoträger zur Verfügung stehen. Rein unternehmerische Risiken waren und sind grundsätzlich nicht versicherbar, da ansonsten für den Unternehmer kein ernsthaftes Risiko mehr verbleiben würde und dem "moral hazard" Tür und Tor geöffnet wäre.

4. § 33 KSpG-E – RVO für Deckungsvorsorge und Übertragung von Pflichten

a) § 33 Absatz 1 Nr. 2 KSpG-E ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung über Umfang, Art, Höhe und Anpassung der Deckungsvorsorge.

Die Festsetzung von **Art und Umfang der Deckungsvorsorge** durch Rechtsverordnung wird – jedenfalls sofern hierunter gesetzliche Schadenersatzansprüche und Pflichten gemäß §§ 5 und 6 USchadG fallen – entschieden abgelehnt. Da sich der KSpG-E nun auf Forschungs- und Demonstrationsanlagen beschränkt, muss es möglich sein, die Ausgestaltung der Sicherheitsleistung im Gesetz selbst zu regeln. Dies erhöht nicht nur die demokratische Legitimation. Sondern hierdurch würde auch der Zeitpunkt, ab dem die finanzielle Absicherung kalkulierbar wird und insofern Planungssicherheit besteht, nicht noch weiter nach hinten verschoben.

Bei Erlass einer Rechtsverordnung besteht zudem die Gefahr, dass quasi „durch die Hintertür“ eine umfassende Pflichtversicherung eingeführt wird – mit allen unter Ziff. I und II. 3 dargelegten Nachteilen.

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, wie eine bundeseinheitliche Rechtsverordnung sinnvoll die **Höhe der Deckungsvorsorge** festsetzen soll. Wie oben dargelegt, weichen die abzusichernden Risiken von Speicherstätte zu Speicherstätte erheblich voneinander ab. Angemessen und adäquat kann nur eine individuelle, anlagenbezogene Risikodeckung auf der Basis der für die jeweilige Anlage ermittelten Risiken sein. Jede Verallgemeinerung muss gegen das allgemeine Willkürverbot gemäß Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln.⁴ Die Höhe der Deckungsvorsorge sollte daher unbedingt auf freiwilliger Basis und auf der Grundlage einer individuellen, auf die jeweilige Speicherstätte bezogenen Risikobewertung bemessen werden.

b) In der Konsequenz sind auch in § 32 Abs. 1 Nr. 5 KSpG-E die Worte „Pflichten des Versicherungsunternehmens“ ersatzlos zu streichen.

Berlin, den 26.04.2011

⁴ BVerfGE 4, 144 (155); 15, 167 (201); 23, 98 (106 f.).